

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

1. Änderung der Legende und der dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01450 im Abschnitt 1.4

01450 Zuschlag im Zusammenhang mit den Versichertenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 03000 und 04000, den Grundpauschalen der Kapitel 5 bis 11, 13 bis 16, 18, 20 bis 23, 26 und 27 und den Gebührenordnungspositionen 01320, 01321, 01442, 01670 bis 01672, 01952, 25214, 30210, 30700, 30706, 30932, **30933**, 30948, 35110 bis 35113, 35141, 35142, **35152**, **35173 bis 35178**, 35401, 35402, 35405, 35411, 35412, 35415, 35421, 35422, 35425, 35431, 35432, 35435, **35503 bis 35508**, **35513 bis 35518**, **35523 bis 35528**, **35533 bis 35538**, **35543 bis 35548**, **35553 bis 35558**, **35703 bis 35708**, **35713 bis 35718**, 35600, 35601, 37120, 37320 und 37400 für die Betreuung eines Patienten im Rahmen einer Videosprechstunde oder für eine Videofallkonferenz gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) oder für ein Videokonsilium gemäß § 1 Absatz 5 der Telekonsilien-Vereinbarung

*Für die Gebührenordnungsposition 01450 gilt ein Höchstwert von 40 Punkten je Gruppenbehandlung nach den Gebührenordnungspositionen **14221**, **21221**, **22222**, **30933**, 35112, ~~und 35113~~, **35173 bis 35178**, **35503 bis 35508**, **35513 bis 35518**, **35523 bis 35528**, **35533 bis 35538**, **35543 bis 35548**, **35553 bis 35558**, **35703 bis 35708** und **35713 bis 35718**, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungsposition 01450*

durchgeführten Leistungen je
Gruppenbehandlung zu vergüten sind.

2. **Änderung des ersten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes und Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 14221 im Abschnitt 14.3. Die bisherigen Anmerkungen 1 und 2 werden Anmerkungen 2 und 3.**

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt
**und/oder Arzt-Patienten-Kontakt im
Rahmen einer Videosprechstunde
gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä,**

*Im Falle der Berechnung der
Gebührenordnungsposition 14221 bei
Durchführung der Leistung im Rahmen einer
Videosprechstunde ist dies durch Angabe einer
bundeseinheitlich kodierten
Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.*

3. **Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 21221 im Abschnitt 21.3 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 und 2 werden Anmerkungen 2 und 3.**

*Die Gebührenordnungsposition 21221 ist auch
bei Durchführung der Leistung im Rahmen
einer Videosprechstunde berechnungsfähig
und dies durch Angabe einer bundeseinheitlich
kodierten Zusatzkennzeichnung zu
dokumentieren. Für die Abrechnung gelten die
Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-
Ä entsprechend.*

4. **Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 22222 im Abschnitt 22.3 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 und 2 werden Anmerkungen 2 und 3.**

*Die Gebührenordnungsposition 22222 ist auch
bei Durchführung der Leistung im Rahmen
einer Videosprechstunde berechnungsfähig
und dies durch Angabe einer bundeseinheitlich
kodierten Zusatzkennzeichnung zu
dokumentieren. Für die Abrechnung gelten die
Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-
Ä entsprechend.*

5. **Änderung der vierten Bestimmung zum Abschnitt 30.11 EBM**

4. Die Gebührenordnungspositionen 30932 und 30933 ~~ist~~**sind** auch bei Durchführung der Leistungen im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig, wenn der Durchführung in Anlehnung an § 17 der Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) ein persönlicher Arzt-Patienten-

Kontakt gemäß 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung vorausgegangen ist und die Voraussetzungen gemäß der Anlage 31b zum BMV-Ä erfüllt sind. Die Durchführung als Videosprechstunde ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.

6. Änderung der zweiten Bestimmung zum Abschnitt 35.1 EBM

2. Die Gebührenordnungspositionen 35110 bis 35113, 35141, ~~und~~ 35142, **35152 und 35173 bis 35178** sind auch bei Durchführung der Leistungen im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig, wenn der Durchführung gemäß § 17 der Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt gemäß 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung vorausgegangen ist und die Voraussetzungen gemäß der Anlage 31b zum BMV-Ä erfüllt sind. **Für die Durchführung der Videosprechstunde gelten die Regelungen des § 17 der Anlage 1 zum BMV-Ä.** Die Durchführung als Videosprechstunde ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.

7. Änderung der sechsten Bestimmung zum Abschnitt 35.2 EBM

6. Die Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 35.2.1, **die Gebührenordnungspositionen 35503 bis 35508, 35513 bis 35518, 35523 bis 35528, 35533 bis 35538, 35543 bis 35548, 35553 bis 35558, 35703 bis 35708, 35713 bis 35718** und die Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 35571, **35572, 35573, und** ~~35591 und 35593 bis 35598~~ sind auch bei Durchführung der Leistungen im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig, wenn der Durchführung gemäß § 17 der Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt gemäß 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung vorausgegangen ist und die Voraussetzungen gemäß der Anlage 31b zum BMV-Ä erfüllt sind. **Für die Durchführung der Videosprechstunde gelten die Regelungen des § 17 der Anlage 1 zum BMV-Ä.** Die Durchführung als Videosprechstunde ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss prüft die Notwendigkeit von begleitenden Regelungen und inhaltlichen Vorgaben zur Durchführung insbesondere von Gruppenbehandlungen außerhalb des Regelungsbereichs der Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 zum BMV-Ä) im Rahmen einer Videosprechstunde und beschließt ggf. eine entsprechende Anpassung des EBM.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (DVPMG) Aufträge an den Bewertungsausschuss in Bezug auf Leistungen im Rahmen von Videosprechstunden formuliert. Demnach sind gemäß § 87 Absatz 2a SGB V bei der Videosprechstunde die Besonderheiten in der psychotherapeutischen Versorgung einschließlich der Versorgung mit gruppentherapeutischen Leistungen und Leistungen der psychotherapeutischen Akutbehandlung zu berücksichtigen. Diesbezüglich hat der Bewertungsausschuss bis zum 30. September 2021 festzulegen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die psychotherapeutische Akutbehandlung im Rahmen der Videosprechstunde erbracht werden kann.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die psychotherapeutische Akutbehandlung nach der Gebührenordnungsposition 35152 sowie gruppentherapeutische Leistungen im EBM auch bei Durchführung im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig. Dazu gehören gruppentherapeutische Leistungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (Kapitel 14), der Psychiatrie und Psychotherapie (Kapitel 21), der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie (Kapitel 22), der Neuropsychologischen Therapie (Abschnitt 30.11) sowie Leistungen gemäß Psychotherapie-Richtlinie (Kapitel 35). Die Begrenzung auf acht Gruppenteilnehmer für gruppentherapeutische Leistungen aus Kapitel 35 beruht dabei auf den neuen Regelungen in § 17 der Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 zum

Bundemantelvertrag-Ärzte) zur Durchführung von Videokonferenzen, die am 1. Oktober 2021 in Kraft treten.

Bei Durchführung der Leistungen im Rahmen einer Videosprechstunde wird auch der Technikzuschlag nach der Gebührenordnungsposition 01450 berechnungsfähig. Bei den Gruppenbehandlungen gilt zudem die Höchstwertregelung, nach der der Zuschlag nur einmal je Gruppenbehandlung vergütet wird.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft.